

Rechtlicher Hinweis:

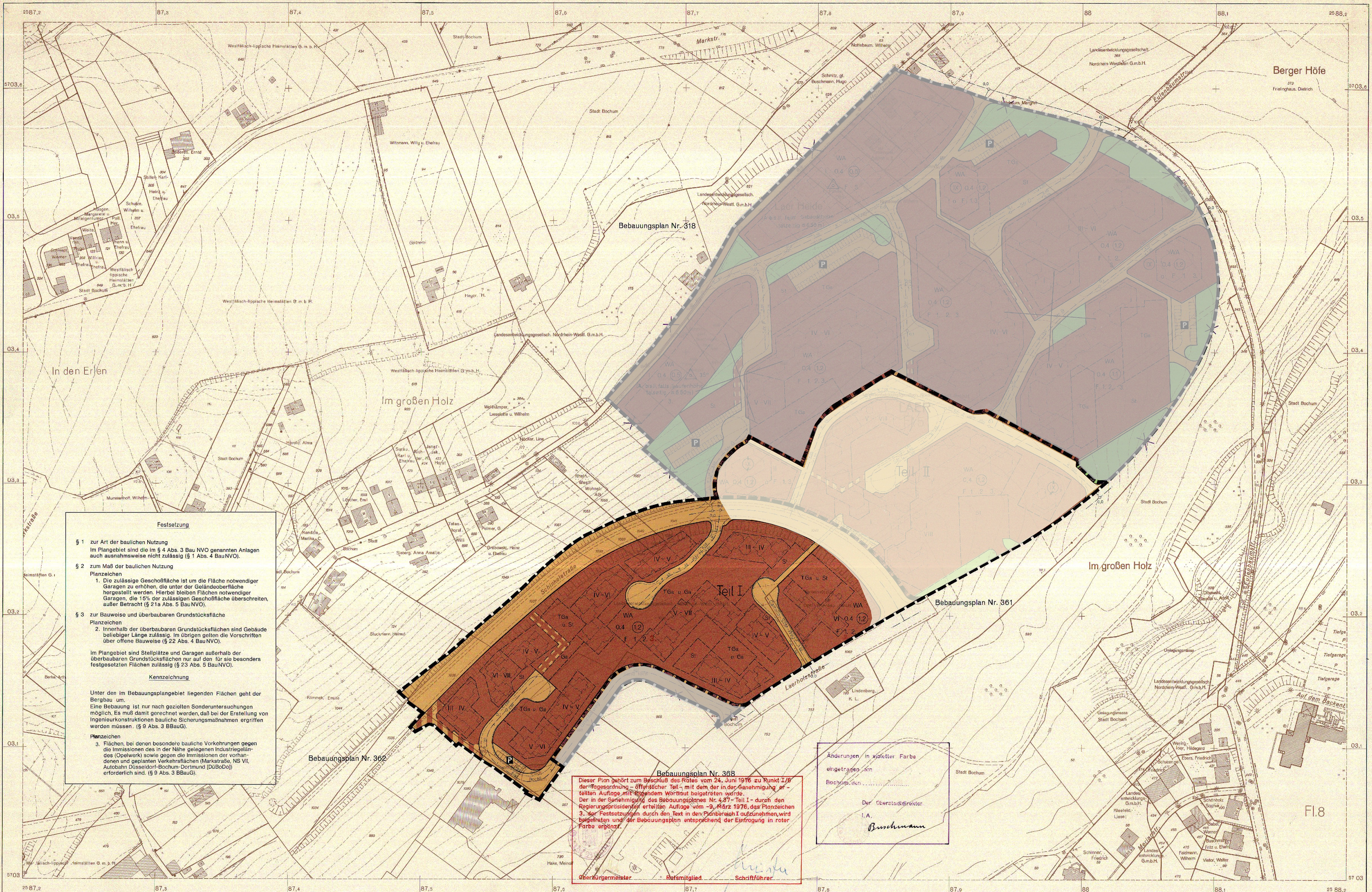
Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



Festsetzung

§ 1 zur Art der baulichen Nutzung
Im Plangebiet sind die im § 4 Abs. 3 Bau NVO genannten Anlagen auch ausnahmsweise nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 Bau NVO).

§ 2 zum Maß der baulichen Nutzung
Planzeichen
1. Die zulässige Geschosfläche ist um die Fläche notwendiger Garagen zu erhöhen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden. Hierbei bleiben Flächen notwendiger Garagen, die 15% der zulässigen Geschosfläche überschreiten, außer Betracht (§ 21a Abs. 5 Bau NVO).

§ 3 zur Bauweise und überbaubaren Grundstücksfläche
Planzeichen
2. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Gebäude beliebiger Länge zulässig, im übrigen gelten die Vorschriften über offene Bauweise (§ 22 Abs. 4 Bau NVO).

Im Plangebiet sind Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur auf den für sie besonders festgesetzten Flächen zulässig (§ 23 Abs. 5 Bau NVO).

Kennzeichnung
Unter den im Bebauungsplangebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.
Eine Bebauung ist nur nach gezielten Sonderuntersuchungen möglich. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Erstellung von Ingenieurkonstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 3 BBauG).

Planzeichen
3. Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen die Immissionen des in der Nähe gelegenen Industriegeländes (Oxelwerk) sowie gegen die Immissionen der vorhandenen und geplanten Verkehrstrassen (Markstraße, NS VII, Autobahn Düsseldorf-Bochum-Bottum (DüBoBo)) erforderlich sind (§ 9 Abs. 3 BBauG).

Bebauungsplan Nr. 368

Dieser Plan gehört zum Beschluß des Rates vom 24. Juni 1976 zu Punkt 1/8 der Tagesordnung - öffentlicher Teil -, mit dem der in der Genehmigung erteilten Auflage mit folgendem Wortlaut beigetragen wurde:
Der in der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 437-Teil I - durch den Regierungspräsidenten erteilten Auflage vom 9. März 1976, das Planzeichen 3, der Festsetzungen durch den Text in den Plänebereich I aufzunehmen, wird beigetragen und der Bebauungsplan entsprechend der Eintragung in roter Farbe ergänzt.

Änderungen in vielfelter Farbe eingetragen am
Bochum, den
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

Oberbürgermeister Ratmitglied Schriftführer

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 437

für ein Gebiet zwischen Heintzmannstr., Eulenbaumstr. und Laerholzstr.

- Laerheide -

nach den §§ 1, 2, 8, 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 340) i. V. mit den Vorschriften der Bauordnungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1966 (BGBl. I S. 1065, S. 1237/1969, S. 11), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1960 (BGBl. I S. 27) § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970, S. 200) i. V. mit § 103 der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970, S. 98).

Der Bebauungsplan besteht aus dem Grundrissplan Blatt 1 und 2, dem Höhenrissplan Blatt 2, 3 und 4, dem Kartengrundlage Blatt 1 und 2, dem Übersicht Maßstab 1:15000 und dem Grundrissplan Blatt 1 Maßstab 1:1000.

Der Planentwurf entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965.

Bochum, den 1976

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

Bochum, den 1976

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

Bochum, den 1976

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 4 Abs. 3 Bau NVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 22 Abs. 4 Bau NVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 23 Abs. 5 Bau NVO)

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 3 Bau NVO)

Sonstige Festsetzungen

Vermerkte Darstellungen u. nachrichtliche Übernahmen

Sonstige Darstellungen

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... zu Punkt ... der Tagesordnung ...

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom ... bis einschließlich ... öffentlich auszuzeigen.

Bochum, den ... 1976

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... zu Punkt ... der Tagesordnung ...

Oberbürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist teilweise ...

Bochum, den 1976

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann

An der Aufstellung dieses Plans hat ...

Bochum, den ... 1976

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Buschmann